

risierte volkswirtschaftliche Bedeutung des durch die Handlung des Angeklagten verletzten Objektes im vorliegenden Fall die Anerkennung mildernder Umstände nicht zu, so vermag auch das eigene Verhalten des Angeklagten nach dem Verlassen des Elternhauses im Jahre 1956 die vom Bezirksgericht vorgenommene Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Er hat trotz der Beschimpfungen sowie der in früheren Jahren erlittenen Züchtigungen durch den Vater die Verbindung zu diesem aufrechterhalten und ihm bei bestimmten Anlässen in der Wirtschaft geholfen. Er hat nicht die angesichts des gespannten Verhältnisses zu seinem Vater und seiner eigenen ihm bekannten Zügellosigkeit seines Hasses gebotene und ihm ohne weiteres mögliche Konsequenz gezogen, durch Fernbleiben von der elterlichen Wirtschaft den Beschimpfungen seitens des Vaters aus dem Wege zu gehen, wenn er darüber keine Auseinandersetzungen mit dem Vater führen wollte oder aber geführte Auseinandersetzungen ohne Erfolg blieben. Zu einer solchen Klärung des Verhältnisses zu seinem Vater hätte um so mehr Veranlassung bestanden, als der Angeklagte auf Grund von ihm gegen seinen Vater geäußelter Drohungen mit Vergeltungsmaßnahmen der gleichen wie von ihm ausgeführten Art von einem Arbeitskollegen auf die Gefährlichkeit und Amoralität seiner Einstellung zu seinem Vater hingewiesen worden war. Unter diesen Umständen können daher die fast acht Jahre zurückliegenden Züchtigungen und die sich bis in die Gegenwart erstreckenden und am Tage wiederholten Beschimpfungen durch den Vater nicht als mildernde Umstände für die Bewertung der Straftat des Angeklagten herangezogen werden.

Das Bezirksgericht hätte deshalb die in der Person des Angeklagten liegenden Umstände lediglich bei der Bemessung der Höhe der Strafe im Rahmen des § 308 Abs. 1 StGB berücksichtigen dürfen und eine der Schwere des Verbrechens des Angeklagten entsprechende Zuchthausstrafe aussprechen müssen.

## Zivilrecht

### §§ 254, 278, 832 BGB.

1. Bei der Berücksichtigung des mitwirkenden Verschuldens des Geschädigten ist auch das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters zu beachten.

2. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht liegt nicht vor, wenn die Eltern eines in der Großstadt aufgewachsenen Kindes, das in seiner bisherigen Entwicklung zur erhöhten Aufsicht keinen Anlaß geboten hat, dieses am Tage unbeaufsichtigt längere Zeit auf der Straße spielen lassen.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 29. September 1959 - 2 BCB 40/59.

Der Kläger, ein neunjähriger Junge, erlitt am 1. Mai 1958 beim Spiel mit anderen Kindern durch einen Pfeilschuß eine schwere Verletzung seines rechten Auges. Er fordert Schadensersatz vom Verklagten als Vater und Aufsichtspflichtigen des am Spiel beteiligten Reginald H.

Der Kläger hat vorgetragen, der ihn verletzende Schuß sei vom Sohn des Verklagten abgegeben worden. Er, der Kläger, sei an dem fraglichen Tage nach Beendigung des Mittagessens mit Genehmigung seines Vaters zum Spielen auf die Straße gegangen. Dieser habe ihm auf seine Bitte später ein Gummiband herabgeworfen. Durch den Schuß des Reginald H. sei das rechte Auge durchbohrt worden. Deshalb habe er vier Wochen in der Augenklinik gelegen und sei dort operiert worden. Es bestehe die Gefahr, daß er völlig erblinde. Neben den entstandenen Unkosten seien die späteren Folgen noch gar nicht zu übersehen. Er hat deshalb beantragt, den Verklagten zur Zahlung von Schmerzensgeld zu verurteilen und festzustellen, daß der Verklagte ihm den Schaden zu ersetzen hat, der ihm in Zukunft aus dem Unfall erwächst.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Er führt aus, daß er seiner Aufsichtspflicht gegenüber seinem Sohn Reginald genügt habe. Er habe keine Kenntnis von dem gefährlichen Spiel der Kinder besessen. Nach der bisherigen

Entwicklung des Reginald, der nicht zu üblen Streichen neigte und dem er das Spielen mit gefährlichem Spielzeug untersagt habe, habe er annehmen dürfen, daß die bisherige erzieherische Einflußnahme voll genüge und keine Veranlassung für eine besondere Aufsicht vorlege. Am

1. Mai 1958 habe sein Sohn zusammen mit sechs weiteren Kindern auf der Straße gespielt. Ein Kind habe den Vorschlag gemacht, mit Einweckgummi Holzpfedle zu verschießen. Alle Kinder hätten sich dann an diesem Spiel beteiligt. Der Vater des Klägers habe diesem nicht nur einen Gummi zur Verfügung gestellt, sondern ihn sogar aufgefordert, einmal den Pfeil nach oben zu schießen. Effem Spielen hätten sich die Kinder gegenseitig auf die Füße gezielt und dann auf Kommando geschossen. Bei einem Kommando habe sich der Kläger unglücklicherweise gebückt und so den Pfeil in das Auge bekommen.

Die Beweisaufnahme hatte ergeben, daß die Behauptungen des Verklagten der Wahrheit entsprachen.

Das Stadtbezirksgericht hat die Klage abgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Berufung ist nicht begründet. Das ergibt sich schon aus dem in hohem Maße pflichtwidrigen Verhalten des Vaters des Klägers, der als einziger der beteiligten Eltern von dem gefährlichen Spiel der Kinder Kenntnis hatte und dennoch nichts unternahm, dieses Spiel zu verhindern. Gerade das mußte aber von ihm schon im Rahmen seiner eigenen Aufsichtspflicht über den Kläger gefordert werden, weil ihm zumindest klar sein mußte, daß der Kläger mit dem Gummi, den er zum Schießen benutzte, andere gefährden könnte. Hätte er seiner Pflicht gemäß das Spiel unterbunden, so wäre der hier geschehene bedauerliche Unfall vermieden worden. Rechtlich ergibt sich aus § 254 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 278 BGB, daß ein für den Schaden ursächlich schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des gesetzlichen Vertreters des Geschädigten unter Umständen gemäß § 254 Abs. 1 BGB die Schadensersatzpflicht ausschließen kann, wenn die Ursachen vorwiegend von dem Vertreter des Geschädigten gesetzt worden sind. Diese Bestimmungen schließen hier bereits jeden Ersatzanspruch aus, weil, wie oben dargelegt, das Nichteingreifen des Vertreters des Klägers für den Schaden ursächlich war.

Darüber hinaus führt ein anderer Grund gleichfalls zur Klageabweisung. Gemäß § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB entfällt die Ersatzpflicht des gesetzlichen Vertreters dann, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt hat, oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Wie sich aus den Zeugnissen des Reginald ergibt, handelt es sich bei ihm um einen Schüler mit gutem Betragen. Deshalb bestand für die Eltern keine Veranlassung, ihn einer stärkeren Aufsichtspflicht als andere gleichaltrige Kinder zu unterwerfen, also sogar sein Spiel auf der Straße ständig zu beaufsichtigen, sofern sie nicht Anhaltspunkte für eine gegenteilige Auffassung erhielten. Dies ist jedoch nicht der Fall (wird ausgeführt). Demzufolge bestand kein Anlaß, die Aufsichtspflicht zu verstärken. Auch hier kann dem Vertreter des Klägers ein Vorwurf nicht erspart bleiben. Wie der Vertreter des Generalstaatsanwalts in der Verhandlung vor dem Senat zutreffend im einzelnen ausführte, ist die Erziehung der Kinder außer durch das Elternhaus mehr und mehr eine gesellschaftliche Aufgabe geworden, die von der Schule, den außerschulischen Einrichtungen des Staates, der Pionierorganisation, aber auch von allen Bürgern wahrgenommen werden muß. Ebenso, wie die Eltern des Klägers auf die Mitwirkung der Gesellschaft bei der Erziehung ihres Kindes angewiesen waren und sind, muß auch von ihnen verlangt werden, daß sie bei der gesellschaftlichen Erziehung anderer Kinder mitwirken. Hier haben sie versagt. Hätte der Vater des Klägers diese Erkenntnis schon früher gewonnen, so würde er anders gehandelt und den Unfall seines Sohnes vermieden haben.